



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 11.03.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen (Ehegatten oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 4 und die Benutzungsgebühren nach § 5 werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Ordnungsziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr von 01.04.2026 bis 31.12.2027		Gebühr ab 01.01.2028	
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde
1	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (§§ 15, 16)	35,00 €		38,00 €	
2	Zulassung zu einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof (§ 5)				
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		48,00 €		50,00 €
2.1	<i>Gewerbliche Grabmalaufstellung</i>				
	a) Einzelfall	17,00 €		17,00 €	
	b) dauerhafte Tätigkeit	130,00 €		130,00 €	
2.2	<i>Gewerbliche Grabpflege</i>				
	a) Einzelfall	28,00 €		28,00 €	
	b) dauerhafte Tätigkeit	55,00 €		55,00 €	
2.3	<i>Sonstige gewerbliche Tätigkeiten</i>				
	a) Einzelfall	17,00 €		17,00 €	
	b) dauerhafte Tätigkeit	130,00 €		130,00 €	
3	Genehmigung von Umbettungen / Ausgrabungen (§ 10)	90,00 €		100,00 €	

Sollte eine öffentliche Leistung nicht bereits durch die vorstehenden Tatbestände abgedeckt sein, so finden ergänzend die Tatbestände der Verwaltungsgebührensatzung in sofern zutreffend, entsprechend Anwendung.

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

§ 5 Benutzungsgebühren

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Bereitstellung von Reihengräbern (P553001) auf die Dauer der Ruhezeit (§ 9)		
55.30.01.01	Erwachsenengrab	1.800,00 €	2.000,00 €
55.30.01.02	Jugendgrab von 10 - 18 Jahren	800,00 €	900,00 €
55.30.01.03	Kindergrab	800,00 €	900,00 €
55.30.01.04	Verlängerung zur Grabpflege (§12)		
	a) für die Dauer von 5 Jahren		
	(1) Jugendgrab von 10 - 18 Jahren	200,00 €	225,00 €
	(2) Kindergrab	200,00 €	225,00 €
	b) Verlängerung für die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab (erworben zwischen 01.07.2011 und 31.12.2018) pro Jahr	90,00 €	100,00 €
	c) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.01.04 a) Nrn. (1) und (2). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.		
55.30.01.05	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 01-03 ein Zuschlag in Höhe von 15 % erhoben.		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Bereitstellung von Wahlgräbern (P553002) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (§ 13)		
55.30.02.01	Wahlgrab (einfachbreit)	4.000,00 €	4.500,00 €
55.30.02.02	Wahlgrab (doppelbreit)	6.000,00 €	6.750,00 €
55.30.02.03	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (§ 13 Abs. 2)		
	a) für die Dauer von 5 Jahren		
	(1) Wahlgrab (einfachbreit)	660,00 €	750,00 €
	(2) Wahlgrab (doppelbreit)	1.000,00 €	1.125,00 €
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.02.03 a) Nrn. (1) und (2). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.		
55.30.02.04	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 01-02 ein Zuschlag in Höhe von 15 % erhoben.		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Bereitstellung von Urnengräbern (P553002) auf die Dauer der Ruhezeit (§ 14)		
55.30.02.05	Urnengrab, Rasengrab, Grab am Baum, unter Bäumen oder Kolumbarium / Urnenwand	950,00 €	1.000,00 €
55.30.02.06	Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	325,00 €	350,00 €
55.30.02.07	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 2)		
	a) für die Dauer von 5 Jahren		
	(1) Urnengrab	235,00 €	250,00 €
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.02.07 a) Nrn. (1). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.		
55.30.02.08	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 05-06 ein Zuschlag in Höhe von 15 % erhoben.		
55.30.02.09	Platte Kolumbarium / Urnenwand	320,00 €	360,00 €

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Bereitstellung von Trauerhallen (P553005/01)		
55.30.03.01	Benutzung der Trauerhalle	300,00 €	350,00 €

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Bereitstellung von Aufbahrungsräumen (P553005/02)		
55.30.03.02	a) je Tag	40,00 €	45,00 €
	Angefangene Werktage werden als ganzer Tag berechnet; Samstage, Sonn- und Feiertage werden nicht mitberechnet, soweit die Nutzung mit einem vorangehenden oder anschließenden Werktag verbunden ist. Nutzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne vorangehenden oder anschließenden Werktag werden als 1 Tag berechnet.		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Erdbestattungen (P553006) Gebühren für die Bestattung (§§ 11 bis 14); Herstellen u. Zudecken eines Grabes		
55.30.04.01	Erwachsene	1.600,00 €	1.800,00 €
55.30.04.02	Jugendliche von 10 - 18 Jahren	600,00 €	700,00 €
55.30.04.03	Kinder	600,00 €	700,00 €
55.30.04.04	ein Zuschlag bei den zuvor genannten Endziffern 01-03 für Bestattungen an Samstagen von je 20 %; an Sonn- und Feiertagen von je 50 %.		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Urnenbeisetzungen (P553008)		
55.30.05.01	Verbringung sowie Beisetzung der Urne	275,00 €	300,00 €
55.30.05.02	ein Zuschlag bei der zuvor genannten Endziffer 01 für Bestattungen an Samstagen von je 20 %; an Sonn- und Feiertagen von je 50 %.		
55.30.05.03	Durchführung einer Trauerfeier	130,00 €	150,00 €

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Aus- / Umbettungen (P553009)		
55.30.06.01	Ausgraben einer Urnenaschekapsel	400,00 €	500,00 €
55.30.06.02	Umbetten einer Urnenaschekapsel	800,00 €	1.000,00 €

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühren von 01.04.2026 bis 31.12.2027	Gebühren ab 01.01.2028
	Sonstige Leistungen		
55.30.07.01	für sonstige Leistungen auf Verlangen von Dritten werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichem Aufwand verrechnet (Z.B. Sargträger; vgl. Stundensatz des Baubetriebshofs nach dem Leistungsverzeichnis Friedhöfe).		

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Bestattungsgebührenordnung ab 01.01.2023 unter der Geltung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöht sich der Gebührenbetrag für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die am 11.03.2026 beschlossene Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 07.10.2020 ihre Wirkung.

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt am 12.03.2026

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

